

Jugendordnung des TriTeam – Hochrheins e.V.

Präambel:

In der Absicht die Kinder und Jugendlichen des TriTeam – Hochrheins e.V. für mehr Eigenständigkeit im Sinne von Selbstverwaltung, Selbstorganisation und Mitbestimmung zu motivieren, gibt sich das TriTeam Hochrhein die folgende Jugendordnung.

§ 1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen des TriTeam – Hochrheins zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TriTeam – Hochrheins bis zum vollendeten 21 Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des TriTeam – Hochrheins und die fördernden Mitglieder der Abteilung.

§ 2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung

den Jugendleiter/in	(sollte volljährig sein)
den Jugendkassenwart/in (stellvertretender Jugendleiter)	(sollte volljährig sein)
den Jugendvertreter/in	(sollte nicht älter als 18 Jahre sein)

Der Jugendleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter, vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden alle 2 Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Generalversammlung des Vereins statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1

§3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 4

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

§ 5

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.